



Bericht über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

des

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

gemeinnütziger Sportverein

Neumühlen 21

22763 Hamburg

durch

Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH

Otto-Hahn-Straße 9a

25337 Elmshorn

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	8
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	9
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	9
7. Wiedergabe der Bescheinigung	10
8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	11
9. Anlagen	22
Bilanz zum 31. Dezember 2021	23
Anlagenspiegel zum 31.12.2021	24
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	25
Bescheinigung	27
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, Stand Juli 2018	28

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

**Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "KYCD e.V." genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 02. Juni 2022 bis zum 13. Juni 2022 in unseren Geschäftsräumen in Elmshorn durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7)*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftrags-

durchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand Juli 2018" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder



Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Vereins als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Verein besteht nach §§ 27 (3), 259, 260 und 666 BGB Rechnungslegungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer aktuellen Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte der Vorstand.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.



Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Vereinstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.



3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	13.08.1998
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Neumühlen 21 22763 Hamburg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	15822
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 06. April 2019
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit
Gegenstand des Vereins:	gemeinnütziger Sportverein
Vorstand:	<ul style="list-style-type: none">• Bernhard Gierds (Vorsitzender)• Kai Köckeritz (stv. Vorsitzender)• Claas Wollschläger (stv. Vorsitzender)• Dr. Brigitte Clasen (Schatzmeisterin)
Entlastung des Vorstands:	Die Mitgliederversammlung am 25.09.2021 entlastete den gesamten Vorstand für 2020.
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord (17)

Steuernummer: 17/433/04078

Der Verein unterliegt mit seinen nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und mit seinen Zweckbetrieben der ermäßigten Umsatzsteuer, soweit die Umsätze steuerbar und nicht steuerfrei sind. Im Übrigen wurde der KYCD mit Bescheid vom 20.12.2019, auf Grundlage der Veranlagungsjahre 2015 bis 2017, (Freistellungsbescheid) als gemeinnützig anerkannt. Die nächste Prüfung steht für die Jahre 2018 bis 2020 an. Die entsprechenden Steuererklärungen werden in 2022 abgegeben.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge gibt es mit dem Verlag der Fachzeitschrift "Segeln".

Stand und Entwicklung des Personals

Am Bilanzstichtag waren im Verein zwei Personen auf geringfügiger Basis beschäftigt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.



7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 13. Juni 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Hamburg, zum 31. Dezember 2021 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Elmshorn, 13. Juni 2022

Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH

gez. F. J. Sahm

Sahm

Steuerberater

gez. K. Kruse

Kruse

Steuerberaterin"

8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	<u>EUR</u>	<u>0,50</u>
(2020:	EUR	0,50)

31.12.2021	31.12.2020
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

EDV-Software, entgeltlich erworben	<u>0,50</u>	<u>0,50</u>
------------------------------------	-------------	-------------

II. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vereinsausstattung

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
(2020:	EUR	0,50)

Sonstige Anlagen und Ausstattung

	<u>EUR</u>	<u>1.257,00</u>
(2020:	EUR	601,50)

31.12.2021	31.12.2020
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,50	0,50
Büroeinrichtung	274,00	601,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>982,50</u>	<u>0,00</u>

	<u>1.257,00</u>	<u>601,50</u>
--	-----------------	---------------



B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

1. Waren

(2020: EUR 2.901,42
EUR 3.102,64)

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Bestände Waren/Material aus Sachspenden	40,00	40,00
Bestand Waren	<u>2.861,42</u>	<u>3.062,64</u>
	<u>2.901,42</u>	<u>3.102,64</u>

II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(2020: EUR 7.922,96
EUR 11.046,71)

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Forderungen aus L+L	<u>7.922,96</u>	<u>11.046,71</u>

Es handelt sich fast ausschließlich um Beitragsforderungen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

(2020: EUR 1.129,43
EUR 0,00)

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Umsatzsteuer laufendes Jahr	245,30	0,00
debitorische Kreditoren	<u>884,13</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.129,43</u>	<u>0,00</u>



SAHM

III. Kasse, Bank

	(2020:	EUR 141.675,18
		EUR 100.823,22)
31.12.2021		31.12.2020
EUR		EUR
Kasse	170,57	113,65
BMW Bank Festgeld	5.223,38	5.223,02
Deutsche Bank	45.728,01	4.941,84
BMW Bank Tagesgeld	90.553,22	90.544,71
	<u>141.675,18</u>	<u>100.823,22</u>

Summe Aktiva

	(2020:	EUR 154.886,49
		EUR 115.575,07)



A. VEREINSVERMÖGEN

I. Gewinnrücklagen

1. Gebundene Gewinnrücklagen		EUR 52.450,05
	(2020:	EUR 52.450,05)
II. Ergebnisvorträge		
1. Ideeller Bereich		EUR 70.977,68
	(2020:	EUR 49.231,30)
2. Vermögensverwaltung		EUR 27.194,54
	(2020:	EUR 27.169,71)
3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe		EUR -142.866,99
	(2020:	EUR -136.474,46)
4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		EUR 107.778,88
	(2020:	EUR 100.589,85)
III. Jahresergebnis		EUR 28.726,46
	(2020:	EUR 22.567,71)

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		EUR 10.584,96
	(2020:	EUR 0,00)

Es handelt sich um eine Verbindlichkeit gegenüber der Fachzeitschrift "Segeln", die hinsichtlich der Rechnungsstellung strittig ist.

2. Sonstige Verbindlichkeiten		EUR 40,91
	(2020:	EUR 40,91)

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>40,91</u>	<u>40,91</u>

Summe Passiva		EUR 154.886,49
	(2020:	EUR 115.575,07)



A. IDEELLER BEREICH

I. Einnahmen ideeller Bereich

1. Mitgliedsbeiträge

	(2020: EUR 125.600,00 EUR 112.510,19)	
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Echte Mitgliedsbeiträge	125.600,00	112.313,50
Beiträge Vorjahre	<u>0,00</u>	<u>196,69</u>
	<u>125.600,00</u>	<u>112.510,19</u>

2. Sonstige Einnahmen

	(2020: EUR 2.213,14 EUR 830,07)	
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Einnahmen	1.739,04	761,07
Spenden	<u>474,10</u>	<u>69,00</u>
	<u>2.213,14</u>	<u>830,07</u>

II. Ausgaben ideeller Bereich

1. Abschreibungen

	(2020: EUR 3.700,44 EUR 331,27)	
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>3.700,44</u>	<u>331,27</u>

2. Personalkosten

	(2020: EUR 21.575,60 EUR 10.208,49)	
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	54,78	1,38
Abgeführte Lohnsteuer	253,34	77,70
Fahrkostenerstattung	2.137,69	829,95
Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.738,26	2.122,72
Löhne und Gehälter	<u>15.391,53</u>	<u>7.176,74</u>
	<u>21.575,60</u>	<u>10.208,49</u>

3. Reisekosten

	(2020: EUR 712,91 EUR 583,83)	
--	---	--



4. Raumkosten	(2020:	<u>EUR</u>	<u>6.359,89</u>
	EUR	5.826,24)	
	2021	2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Raumnebenkosten	421,25	184,75	
Miete, Pacht	<u>5.938,64</u>	<u>5.641,49</u>	
	<u>6.359,89</u>	<u>5.826,24</u>	
5. Übrige Ausgaben	(2020:	<u>EUR</u>	<u>72.597,55</u>
	EUR	74.644,05)	
	2021	2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Ausbildungskosten	0,00	35,00	
abgezogene Kapitalertragsteuer	0,00	533,77	
sonstiger Aufwand	0,00	-20,89	
Einzugskosten	872,84	782,30	
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	1.644,26	1.621,68	
Porto, Telefon	1.903,49	2.033,27	
Bürobedarf	2.260,51	1.417,14	
Mitgliederverwaltung und Treffen Vereinsorgane	2.292,51	916,81	
Forderungsverluste Beiträge	4.298,67	5.271,70	
Internet, EDV, Buchhaltung, Rechtsberatung	14.561,50	20.176,75	
Vereinsmitteilungen	<u>44.763,77</u>	<u>41.876,52</u>	
	<u>72.597,55</u>	<u>74.644,05</u>	
	2021	2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>22.866,75</u>	<u>21.746,38</u>	



B. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

Zinserträge

	<u>EUR</u>	<u>8,87</u>
(2020:	EUR	24,83)

Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung

	<u>EUR</u>	<u>8,87</u>
(2020:	EUR	24,83)

C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

1. Umsatzerlöse

	<u>EUR</u>	<u>1.400,00</u>
(2020:	EUR	4.655,00)

Die Einnahmen wurden aus belehrenden Veranstaltungen erzielt. Es handelt sich dabei um Aus- und Fortbildungen zur Förderung der Sicherheit im Wassersport.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
(2020:	EUR	1,22)

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>73,89</u>
(2020:	EUR	3.442,34)

2021	2020
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

unmittelbare Ausgaben Seminare

<u>73,89</u>	<u>3.442,34</u>
--------------	-----------------



4. Personalaufwand

Löhne und Gehälter

	<u>EUR</u>	<u>1.544,81</u>
(2020:	EUR	5.551,98)
2021		2020
EUR		EUR
Abgeführte Lohnsteuer	2,78	3,19
Löhne und Gehälter	192,03	328,79
Aufwandsentschädigung §3 Nr.26 EStG	<u>1.350,00</u>	<u>5.220,00</u>
	<u>1.544,81</u>	<u>5.551,98</u>

Soziale Abgaben

	<u>EUR</u>	<u>41,55</u>
(2020:	EUR	87,23)
2021		2020
EUR		EUR
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,60	0,06
Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>40,95</u>	<u>87,17</u>
	<u>41,55</u>	<u>87,23</u>

5. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

	<u>EUR</u>	<u>40,54</u>
(2020:	EUR	13,60)
2021		2020
EUR		EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>40,54</u>	<u>13,60</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>402,40</u>
(2020:	EUR	1.921,47)
2021		2020
EUR		EUR
sonstige Verwaltungskosten	3,80	24,98
Sonstige Raumkosten	4,61	7,59
Reisekosten	7,81	23,97
Versicherungen, Beiträge	18,01	90,59
Einzugskosten, Stornogebühren	18,28	565,12
Porto, Telefon, Bürobedarf	45,61	141,69
Miete, Pacht	65,06	231,67
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	79,70	7,30
EDV, Fibu, Steuerberater, Rechtsberatung	<u>159,52</u>	<u>828,56</u>
	<u>402,40</u>	<u>1.921,47</u>



7. Einzugskosten, Bankspesen

	<u>EUR</u>	<u>9,56</u>
(2020:	EUR	32,13)

Gewinn/Verlust
Sonstige Zweckbetriebe

	<u>EUR</u>	<u>-712,75</u>
(2020:	EUR	-6.392,53)

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe

1. Umsatzerlöse

	<u>EUR</u>	<u>11.516,33</u>
(2020:	EUR	12.136,82)

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erlöse 19% USt	93,28	262,82
Erlöse 7% USt	102,80	205,34
Provisionserlöse	<u>11.320,25</u>	<u>11.668,66</u>
	<u>11.516,33</u>	<u>12.136,82</u>

2. Bestandsveränderungen

	<u>EUR</u>	<u>-201,22</u>
(2020:	EUR	-255,06)

3. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
(2020:	EUR	7,94)



4. Personalaufwand

Löhne und Gehälter

	EUR	1.605,89
(2020:	EUR	869,61)
2021	2020	
EUR	EUR	
Abgeführte Lohnsteuer	22,88	8,36
Löhne und Gehälter	<u>1.583,01</u>	<u>861,25</u>
	<u>1.605,89</u>	<u>869,61</u>

Soziale Abgaben

	EUR	342,54
(2020:	EUR	228,49)
2021	2020	
EUR	EUR	
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4,95	0,15
Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>337,59</u>	<u>228,34</u>
	<u>342,54</u>	<u>228,49</u>

5. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

	EUR	334,18
(2020:	EUR	35,63)
2021	2020	
EUR	EUR	
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>334,18</u>	<u>35,63</u>



**6. Sonstige betriebliche
Aufwendungen**

	<u>EUR</u>	<u>2.468,91</u>
(2020:	EUR	3.551,06)
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
sonstiger Aufwand	0,00	370,02
sonstige Kosten der Verwaltung	29,03	57,67
Raumnebenkosten	32,48	14,48
Werbe- und Reisekosten	61,06	61,77
Bankspesen, Einzugskosten	78,82	84,15
Rechts- und Beratungskosten	79,18	692,55
sonstige Kosten	133,50	11,75
Versicherungen, Beiträge	148,49	174,44
Telefon, Porto	152,18	196,50
Bürobedarf	173,16	130,58
Miete, Pacht	536,30	606,84
EDV-Support, Buchhaltung, Steuerberater	<u>1.044,71</u>	<u>1.150,31</u>
	<u>2.468,91</u>	<u>3.551,06</u>

**Gewinn/Verlust
Sonstige Geschäftsbetriebe**

	<u>EUR</u>	<u>6.563,59</u>
(2020:	EUR	7.189,03)

E. JAHRESERGEBNIS

	<u>EUR</u>	<u>28.726,46</u>
(2020:	EUR	22.567,71)

9. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

AKTIVA
PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,50	0,50	Gebundene Gewinnrücklagen	52.450,05	52.450,05
II. Sachanlagen			II. Ergebnisvorträge		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,50	1. Ideeller Bereich	70.977,68	49.231,30
Vereinsausstattung	1.257,00	601,50	2. Vermögensverwaltung	27.194,54	27.169,71
Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.257,00	602,00	3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	142.866,99	136.474,46
			4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	107.778,88	100.589,85
				63.084,11	40.516,40
			III. Jahresergebnis	28.726,46	22.567,71
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.584,96	0,00
Waren	2.901,42	3.102,64	2. Sonstige Verbindlichkeiten	40,91	40,91
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				10.625,87	40,91
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.922,96	11.046,71			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.129,43	0,00			
	9.052,39	11.046,71			
III. Kasse, Bank	141.675,18	100.823,22			
	154.886,49	115.575,07		154.886,49	115.575,07

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR	
0400	Vereinsausstattung	2.100,35	1.019,00	2.099,85	37,00	982,50	0,50
0440	Büroeinrichtung	7.213,44	0,00	6.612,44	327,00	274,00	601,00
0451	Software	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50
0480	Geringwertige An- lagegüter	4.614,11	3.711,16	4.613,61	3.711,16	0,50	0,50
		13.928,40	4.730,16	13.325,90	4.075,16	1.257,50	602,50

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Einnahmen ideeller Bereich		
1. Mitgliedsbeiträge	125.600,00	112.510,19
2. Sonstige Einnahmen	<u>2.213,14</u>	<u>830,07</u>
	127.813,14	113.340,26
II. Ausgaben ideeller Bereich		
1. Abschreibungen	3.700,44	331,27
2. Personalkosten	21.575,60	10.208,49
3. Reisekosten	712,91	583,83
4. Raumkosten	6.359,89	5.826,24
5. Übrige Ausgaben	<u>72.597,55</u>	<u>74.644,05</u>
	104.946,39	91.593,88
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>22.866,75</u>	<u>21.746,38</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zinserträge	8,87	24,83
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>8,87</u>	<u>24,83</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse	1.400,00	4.655,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>1,22</u>
	1.400,00	4.656,22
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	73,89	3.442,34
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	1.544,81	5.551,98
Soziale Abgaben	41,55	87,23
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	40,54	13,60
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>402,40</u>	<u>1.921,47</u>
	2.103,19	11.016,62
Übertrag	22.172,43	15.410,81

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	22.172,43	15.410,81
7. Einzugskosten, Bankspesen	9,56	32,13
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>712,75-</u>	<u>6.392,53-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u><u>712,75-</u></u>	<u><u>6.392,53-</u></u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Umsatzerlöse	11.516,33	12.136,82
2. Bestandsveränderungen	<u>201,22-</u>	<u>255,06-</u>
	11.315,11	11.881,76
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	7,94
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	1.605,89	869,61
Soziale Abgaben	342,54	228,49
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	334,18	35,63
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.468,91</u>	<u>3.551,06</u>
	4.751,52	4.692,73
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>6.563,59</u>	<u>7.189,03</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>6.563,59</u></u>	<u><u>7.189,03</u></u>
E. JAHRESERGEBNIS	<u><u>28.726,46</u></u>	<u><u>22.567,71</u></u>

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

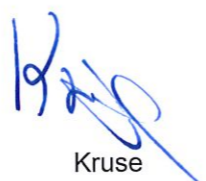
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Elmshorn, 13. Juni 2022

Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'Sahm'.

Steuerberater

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'Kruse'.

Steuerberaterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

¹⁾ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2020

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Anündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.